

IV. Allgemeine Beförderungsbedingungen

gültig für die Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. **Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH**, Heinrich-Hertz-Straße 2, 17389 Anklam
2. **Omnibusbetrieb Ronny Pasternak**, Wendenstraße 74, 17440 Lassan
3. **Usedomer Bäderbahn GmbH**, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf
4. **Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald mbH**, Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

Für die Beförderung von Personen und Sachen in den Bussen der Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“ gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO AllgBefBed) und das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

V. Besondere Beförderungsbedingungen

gültig für die Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. **Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH**, Heinrich-Hertz-Straße 2, 17389 Anklam
2. **Omnibusbetrieb Ronny Pasternak**, Wendenstraße 74, 17440 Lassan
3. **Usedomer Bäderbahn GmbH**, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf
4. **Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald mbH**, Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

Ergänzend zu §§ 11 und 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Beförderung von Sachen und Tieren)

unentgeltlich werden befördert:

- Polizeihunde und andere Kleintiere ohne zusätzlichen Platzbedarf und in geeigneten Behältnissen
- Kinderwagen und Sportkarren im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität

Für die Mitnahme von Hunden ist ein Entgelt in Höhe der nachstehend genannten Kilometerstaffelung zu entrichten:

Kilometer	Entgelt
0 bis 6	1,10 €
7 bis 40	2,10 €
41 bis 60	3,10 €
ab 61	4,20 €

Für die Mitnahme von Hunden besteht Maulkorbpflicht. Ausgenommen hiervon sind Hunde als Blindenführer sowie Hunde in geeigneten Behältnissen.

Zum ermäßigten Einzelfahrausweis werden, abweichend von den Tarifbestimmungen zum Abschnitt 1 und 2, Pkt. II befördert:

- Fahrräder im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität

Um die Mitnahme von Rollstühlen und Fahrrädern möglichst zu gewähren, sollte der Fahrgast, außer auf den Linien wo die Mitnahme kenntlich ist, 24 h vor Fahrtantritt eine Anfrage an das betreffende Verkehrsunternehmen stellen.

Die Mitnahme von E-Scooter in den Linienbussen wird gewährleistet, wenn alle Anforderungspunkte aus dem Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind (veröffentlicht im Amtsblatt MV vom 13. März 2017).

Es werden nachstehende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| - Verunreinigung des Fahrzeuges: | in Höhe des entstandenen Schadens |
| - Bearbeitungsgebühren für Fahrgelderstattung | 2,00 € |
| - bei Neuausstellung durch Verlust und Beschädigung von Schülerkarten | 5,00 € |
| - Schriftliche Fahrpreisbestätigung an Einrichtungen und Institutionen | 1,50 € |